

der negativen Seite hinneigenden Tendenz unternommen; die beteiligten Kreise aber haben der Regierung mit vieler Wärme in einem der Sache der Union günstigen Sinne geantwortet.*)

3. Der neue Sondervertrag, der zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn am 30. Dezember 1899 zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag ist freilich sehr wenig liberal ausgefallen, besonders hinsichtlich der Förmlichkeiten, die von den deutschen Autoren noch weiterhin in Ungarn erfüllt werden müssen, und hinsichtlich des ausschließlichen Uebersetzungsrechts, das bedeutend weniger wirksam geschützt wird als nach der Berner Uebereinkunft. Daß ein solcher Vertrag zu Stande kommen konnte, beweist, wie weit der Weg noch ist, den Oesterreich und besonders Ungarn zurückzulegen haben, um zur Union zu gelangen.

Trotz dieser oder vielleicht gerade wegen dieser wenig zufriedenstellenden Aussichten beschließt der Kongreß, den wackern Kämpen für den Eintritt der Monarchie in den Kreis der großen Familie der Union eine ganz besondere, warme Dankesbezeugung zu senden; dieser Beschluß soll sie aufmuntern, in diesem guten Kampfe auszuhalten.

Rumänien.

Ueber dieses Land wurden dem Kongreß reichhaltige, fast könnte man sagen vollständige Mitteilungen gemacht. Herr J. E. Ghika ließ Exemplare seines vortrefflichen Werkes »La propriété littéraire et artistique en Roumanie« verteilen, und der besondere Berichterstatter, Herr L. G. Djuvara, bevollmächtigter Minister, legte beim Bureau nicht nur sämtliche ins Französische überetzten gesetzlichen Bestimmungen, die hierüber in seinem Lande in Kraft sind, sowie einen Auszug aus der rumänischen Rechtsprechung nieder, sondern sogar eine nach Autoren gruppierte Bibliographie der ins Rumänische überetzten fremden Werke. Diese Dokumente wurden mit einem vorzüglichen Bericht aus der Feder des Herrn Djuvara begleitet. Daraus ging hervor, daß die fremden Autoren derjenigen Länder, die Gegenseitigkeit gewähren, in Rumänien ganz den gleichen Schutz genießen, wie die rumänischen Autoren. Dieser Schutz ist ihnen gewährt durch das Pressegesetz von 1862, das noch in allen denjenigen Bestimmungen, die der Verfassung von 1866 nicht zuwiderlaufen, zu Recht besteht; insbesondere ist nach einem Urteil des Appellhofes von Bukarest vom 21. Januar 1893 noch der Artikel 9 des Gesetzes von 1862 in Kraft, wonach zur Feststellung des Eigentumsrechts vier Exemplare aller gedruckten, gravierten oder lithographierten Werke hinterlegt werden müssen. Dieser Artikel ist nämlich nicht, wie man zuerst angenommen hatte, durch das Spezialgesetz vom 13. April 1885 aufgehoben worden, das von den Druckern die Hinterlegung von drei Exemplaren aller Bücher, Zeitungen oder Broschüren fordert, um damit die öffentlichen Bibliotheken Rumäniens zu bereichern. Deshalb müssen die fremden Autoren, die in Rumänien ihre Rechte geltend machen wollen, ebenfalls vier Exemplare ihrer Werke beim Unterrichtsministerium hinterlegen; da sie sich aber gewöhnlich um die Erfüllung dieser Förmlichkeit nicht kümmern, so ist die ungeheure Mehrheit der fremden Werke in Rumänien Gemeingut und kann frei überetzt werden. Kein Wunder, daß die oft schrecklichen Uebersetzungen, wie dies schon aus der genannten Bibliographie hervorgeht, im Königreich sehr zahlreich sind und die normale Entwicklung der einheimischen Sprache und Litteratur hemmen. Die fremden Regierungen sollten sich daher angelegen sein lassen, von der rumänischen Regierung die Abschaffung des genannten Artikels 9 zu erwirken, wodurch dann die fremden Autoren von der Förmlichkeit der Hinterlegung befreit würden, da

*) Vgl. Börsenblatt 1900 Nr. 68, 69.

das Gesetz von 1885 nur von der Hinterlegung der in Rumänien gedruckten Werke spricht.

Der Kongreß nahm einen dahinzielenden Wunsch an. Am Schlusse seines Berichtes drückte Herr Djuvara die Hoffnung aus, »es werde sich möglichst bald eine rumänische Regierung finden, um den Beitritt zur Berner Union zu vollziehen, was ja durch die geltende rumänische Gesetzgebung leicht gemacht wird«. Wir fügen bei, daß, wenn dieser Beitritt sich vollziehen sollte, alsdann die Abschaffung des genannten Artikels 9 nur noch ein Postulat der rumänischen Autoren würde, da dieser Artikel durch Artikel 2 der Berner Konvention (Abschaffung aller Förmlichkeiten außer im Ursprungsland) gegenüber den Autoren der Verbandsländer seine Wirksamkeit völlig einbüßen müßte.

Rußland.

In diesem Lande beschäftigt die Frage des Uebersetzungsrechts die Gemüter am meisten. In welchem Umfange wird dieses Recht zu Gunsten der einheimischen und dann wohl auch zu Gunsten der fremden Autoren anerkannt werden? Der Berichterstatter, Herr Bilenco, beschränkt seinen Bericht auf die Darlegung dieser für den Kongreß besonders interessanten Frage, bildet doch die Uebersetzung in den internationalen Beziehungen zwischen verschiedensprachigen Ländern die gegebene Art der Wiedergabe. Während nun das Uebersetzungsrecht noch vor wenigen Jahren in Rußland fast gar keine Verteidiger fand, verzeichnet das Jahr 1899 die charakteristische Thatsache, daß im Schoße der mit der Revision der Civilgesetze betrauten und mit der definitiven Fassung des Gesetzentwurfs über litterarisches, musikalisches und künstlerisches Eigentum beauftragten Kommission zwei Mitglieder als Minorität sich zu Gunsten dieses Rechtes ausgesprochen haben. Herr Bilenco teilt die Argumente dieser Minorität zu gunsten einer liberalen Lösung in diesem Punkte und damit zu gunsten der Anbahnung des Beitrittes Rußlands zur Berner Union mit, sich vorbehaltend, diese Argumente wie auch diejenigen der Gegner in einer demnächst im Droit d'Autour zu veröfentlichenden Studie noch näher zu beleuchten. Der neue Entwurf schützt das Uebersetzungsrecht auf zehn Jahre, allein nur unter der Bedingung, daß es auf dem Werke ausdrücklich vorbehalten wird und daß eine Uebersetzung in den ersten fünf Jahren erscheint. Eine solche Bestimmung würde dem Eintritte Rußlands in die Union entgegenstehen, es sei denn, Rußland entschlösse sich, wie Herr Pouillet bemerkte, das Beispiel Deutschlands nachzuahmen und in dieser Hinsicht den Fremden mehr Rechte einzuräumen als den Einheimischen.

In seiner Eigenschaft als offizieller Delegierter wollte Herr Bilenco keinen Wunsch kundgeben oder eine Meinung ausdrücken. Der Kongreß beschloß alsdann auf den Antrag des Herrn Morel, keinen besonderen nur Rußland betreffenden Wunsch zu äußern, sondern einen allgemeinen Wunsch zu Gunsten des vom Kongreß angestrebten Beitrittes sämtlicher der Union noch nicht angehörenden Staaten auszusprechen.

Schweiz.

In seinem Bericht über den Stand des Schutzes in der Schweiz konnte Herr L. Poincard konstatieren, daß die hauptsächlich in einer Reihe von Mißverständnissen begründete Bewegung gegen die Bezahlung von Tantiemen für die Aufführung musikalischer Werke einer ruhigen Stimmung Platz gemacht hat; die Rechte der Musiker werden besser gewahrt; die Gerichte suchen sie wirksam zu schützen, und im allgemeinen ist die Rechtsprechung eine urheberrechtsfreundliche und korrekte. Zuerst schien es, als sollte die Revision des Bundesgesetzes von 1883, von der so viel gesprochen wurde, sich in einem rückwärtlichen Sinne vollziehen; aber